

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 7

16. Mai 2012

41. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2012</b>	59
2. <b>Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf</b>	60
3. <b>Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe</b>	61
4. <b>Einsatz der Lebensmittelüberwachungsbeamten und der Amtstierärzte des Landkreises Straubing-Bogen</b>	62/63
5. <b>Aufgebot Kosterhon Barbara</b>	64
6. <b>Aufgebot Trummer Hermann und Monika</b>	65
7. <b>Aufgebot</b>	66
8. <b>Nachruf Xaver Stranninger</b>	66

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.293.200 €
und in den Aufwendungen mit	12.470.200 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	521.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

## § 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(Dienstsiegel)

Straubing, den  
Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land

Reisinger  
Landrat u. Verbandsvorsitzender

**21-8633**

Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf  
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.05.2012

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 26.04.2012 eine 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Änderung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht:

### **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

#### **Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband Mallersdorf**

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und §§12 bzw. 16 der Verbands- und Betriebssatzung folgende:

#### **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (vom 29.04.2009)**

##### **§ 1**

Die Entschädigungssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Absatz 5**

Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstaufalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles ist zu beantragen. Die Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

##### **§ 2**

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 07.05.2012

gez.  
Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 11.05.2012  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Ranker  
Regierungsoberinspektor

## **21-8633**

Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.05.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 27.03.2012 eine 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.05.2012, Az. 21 – 8630, genehmigt.

Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 48 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 05.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 26 vom 20.09.2006), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 21 vom 27.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„bei der Gemeinde Leiblfing nicht die Gemeindeteile Großklöpfach, Kornbach, Kriegsstadl, Metting sowie die Anwesen Hausmetting 1 und 2“

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 08.05.2012

gez.

F r a n k

Verbandsvorsitzender

Straubing, 11.05.2012

Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Ranker

Regierungsoberinspektor

## Abteilung 7

Einsatz der Lebensmittelüberwachungsbeamten und der Amtstierärzte.

# Organisationsverfügung

Ab den 14.05.2012 ändert sich der Zuständigkeitsbereich der Lebensmittelüberwachungsbeamten im Rahmen der angeordneten Rotation wie folgt:

### 1. Techn. Oberinspektor Rademacher Ralf

Telefon 09421 973-239

#### Gemeinden: Bogen

Haibach

Konzell

Rattenberg

Irlbach

Mariaposching

Niederwinkling

Perasdorf

St. Englmar

Schwarzach

### 2. Techn. Hauptsekretär Hankofer Josef

Telefon 09421 973-147

#### Gemeinden: Aholfing

Atting

Feldkirchen

Leiblfing

Mall. Pfaffenberg

Oberschneiding

Perkam

Rain

Salching

Srasskirchen

Laberweinting

Geiselhöring

**Gemeinden:** Aiterhofen  
Ascha  
Falkenfels  
Haselbach  
Hunderdorf  
Kirchroth  
Mitterfels  
Neukirchen  
Parkstetten  
Rattiszell  
Steinach  
Wiesenfelden  
Windberg  
Stallwang  
Loitzendorf

Diese Einteilung gilt bis zum 13.05.2015. Die Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachungsbeamten wird zum 14.05.2015 geändert.

Die Zuständigkeit der Amtstierärzte für die Lebensmittelüberwachung wechselt turnusgemäß alle drei Jahre.

Eine Rotation der amtlichen Tierärzte in der Fleischkontrolle und in der Geflügelfleischkontrolle ist nicht möglich.

Straubing, 26.04.2012  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Reisinger**  
**Landrat**

# **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3411652993    Kosterhon Barbara

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**13. August 2012**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 11.05.2012

Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner

# Aufgebot

einer verloren gegangenen

## Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3420082908    Trummer Hermann und Monika

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**07. August 2012**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 04.05.2012

Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert



## A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3502394376 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 15.05.2012

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Erich Winzinger, Gebietsdirektor

### N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und  
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



## Herrn Xaver Stranninger

Herr Xaver Stranninger war von 1971 bis zum Renteneintritt im Jahr 1993 als Straßenwärter beim Landkreis Straubing-Bogen, Bauhof Ittling beschäftigt. Große Einsatzbereitschaft und Tatkraft zeichneten ihn während seiner über 22-jährigen Tätigkeit am Kreisbauhof stets aus. Seine zupackende Art und sein kameradschaftliches Wesen waren im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Alfred Reisinger**  
Landrat

**Josefine Hilmer**  
Personalratsvorsitzende